

TOP-THEMA

Covid-19 beschleunigt Wachstum nachhaltiger Finanzierungen

TECHNOLOGIE-SEKTOR SCHREITET VORAN — „Ein Aufbauplan für Europa“ – unter diesem Titel einigten sich im Juli die EU-Führungsspitzen auf ein knapp zwei Billionen Euro schweres Wiederaufbaupaket nach der Covid-19-Pandemie. Diese Maßnahmen sollen explizit auch den bereits im vergangenen Jahr ins Leben gerufenen Green Deal unterstützen und nachhaltige Investitionen fördern, da Klimaschutz und Ressourcenknappheit nach wie vor einige der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellen. Zusammen mit ökologischen Themen bilden soziale Aspekte und eine gute Unternehmensführung den gegenwärtigen Inbegriff für Nachhaltigkeit (ESG: Environmental, Social, Governance). Auch wenn inmitten von Covid-19 das „S“ in ESG im Vordergrund steht, betonen Regierungen weltweit die herausragende Bedeutung aller drei Faktoren bei dem postpandemischen Wiederaufbau. Um bei institutionellen Investoren eine nachhaltige Vermögensallokation zu fördern, wurde auf EU-Ebene bereits 2018 der Sustainable Finance Action Plan entwickelt. Dieser soll u. a. in Form einer Taxonomie eine einheitliche Klassifizierung kreieren und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Due-Diligence-Prozessen verpflichtend machen sowie durch Reporting- und Offenlegungspflichten eine erhöhte Transparenz gewährleisten.

Im Finanzierungsbereich lässt sich bereits seit mehreren Jahren ein eindeutiges Bild erkennen, sagen **Frank Laudenklos** und **Nina Heym**, Finanzrechtsexperten bei **Freshfields Bruckhaus Deringer**. Der Markt für Sustainable Debt Finance hat sich zwischen 2016 und 2019 auf 465 Mrd. US-Dollar mehr als vervierfacht. Während Green Bonds (Anleihen zur zielgenauen Finanzierung bestimmter ökologischer Projekte) am Markt bereits länger etabliert sind, zeigt sich vor allem seit dem Ausbruch von Covid-19 eine große Nachfrage bei dem Pendant Social Bonds, so die Freshfields-Anwälte. Mehrere ESG-Komponenten vereinen meist die der allgemeinen Unternehmensfinanzierung dienenden Sustainability-Linked Loans. Hier bestimmt sich der variable Zinssatz nicht nur anhand von Finanzkennzahlen, sondern auch nach dem ESG-Score des Unternehmens, welcher durch Bewertungen von Nachhaltigkeits-Ratingagenturen quantifiziert wird und zu einer Adjustierung der Zinsmarge führt. In das Rating fließen verschiedenste Faktoren ein, beispielsweise die Höhe des Energieverbrauchs, faire Arbeitsbeziehungen sowie Maßnahmen zur Prävention wettbewerbswidrigen Verhaltens.

Mittlerweile werden bei den Finanzierungen nahezu alle Produktformen abgedeckt und auch von prominenten Darlehensnehmern in Anspruch genommen: 2019 nahm Europas größter Öl- und Gaskonzern **Royal Dutch Shell** einen Sustainability-Linked Loan in Höhe von 10 Mrd. Dollar auf und als weltweite Premieren wurden der erste Sustainability-

Linked Bond (**Enel**) sowie der erste nachhaltige Schuldschein (**Dürr**) emittiert. Auch bei der jüngsten Kreditfinanzierung für **Siemens Energy** über 3 Mrd. Euro wurden Nachhaltigkeitskriterien implementiert, u. a. die Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Allgemein gewinnt Sustainable Investing immer weiter an Relevanz, wie auch die massiven Mittelzuflüsse in auf ESG-Kriterien basierende ETFs und ETPs zeigen: Global wurde hierbei jüngst die Schallmauer von 100 Mrd. Dollar verwaltetem Vermögen durchbrochen. Dies untermauerte auch das im Markt stark beachtete Statement des **BlackRock-CEOs Larry Fink** bereits vor dem Ausbruch der Corona-Krise, wonach Nachhaltigkeit der neue Investmentstandard des größten Vermögensverwalters der Welt werde.

Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass vor allem im Technologie-Sektor hohe ESG-Scores erreicht werden. Mit Blick auf die schon seit einiger Zeit deutlich überdurchschnittliche Entwicklung dieses Sektors darf daher mit Spannung verfolgt werden, ob die ebenfalls messbare Outperformance von ESG-Assets primär aus der häufig hohen Gewichtung der Technologie-Unternehmen resultiert oder ob ein hoher ESG-Score de facto das entscheidende Kriterium darstellt, weist Laudenklos hin. Neben dieser Frage der Erreichbarkeit einer Überrendite aufgrund des ESG-Faktors auch bei sektorneutraler Betrachtung sowie der Intensität des politischen Stimulus' wird für eine Fortsetzung des momentanen Trends jedoch insbesondere mitentscheidend sein, wie einheitlich und damit auch erst vergleichbar Nachhaltigkeitsstandards und deren Ratings in Zukunft sein werden, kommentiert Laudenklos. ■

Hogan Lovells verpartnert Thalia mit Osiander

GEMEINSAM MEHR VERTRIEBSPOWER — Im umkämpften Buchhandel wollen **Thalia Mayersche** und **Osiander** jetzt gemeinsam gegen die Online-Macht von Versandriese **Amazon** ankämpfen. Mit rechtlicher Unterstützung von **Hogan Lovells** hat Thalia mit dem in Süddeutschland aktiven Partner (rd. 70 Buchhandlungen) dazu eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft gegründet. Ein Team um Partner **Martin Sura** (Partner) und Counsel **Sebastian Faust** (beide Kartellrecht, Düsseldorf) brachte die „neue Osiander Vertriebsgesellschaft“ auf den Weg, an der Thalia als Europas größter familiengeführter Buchhändler (rd. 350 Läden) die Anteilsmehrheit hält. Das Vorhaben ist noch von den Kartellbehörden freizugeben.

Schon bei der wegweisenden Fusion mit der Aachener **Mayersche Buchhandlung** hatte die Hamburger Thalia 2019 auf die Beratung von Hogan Lovells vertraut. Ziel der neuen dauerhaften Partnerschaft mit Osiander ist es, durch die Zusammenarbeit in den Bereichen IT, Webshop und Beschaffung, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Buchhändler gegenüber multinationalen Konzernen zu stärken, erklären Thalia. Die 1596 in Tübingen gegründete Osiander verbleibt jedoch im Eigentum der **Familie Riethmüller**. ■ ▶

Kirkland & Ellis berät Oakley Capital bei Kauf von WindStar Medical

POELLATH BERÄT EX-PROSIEBEN-BETEILIGUNG — Der bei **ProSiebenSat.1** ausrangierte führende deutsche Anbieter von Gesundheitsprodukten in Drogerien, Supermärkten und Apotheken, **WindStar Medical**, wechselt mit Hilfe von **Kirkland & Ellis** in den Besitz von Private Equity-Investor **Oakley Capital** über. Unter Federführung von Partner **Benjamin Leyendecker** (M&A/Private Equity, München) sicherte sich die PE-Gesellschaft alle Mehrheitsanteile der ProSieben-Tochter **NuCom Group**, sowie die Anteile von zwei Minderheitsgesellschaften an dem Spezialisten für Consumer Healthcare.

Für Windstar Medical war ein Team um **POELLATH-Partner Benedikt Hohaus** (M&A, Private Equity, Managementbeteiligung, München) aktiv. Oakley will Windstar Medical, das 2020 mit Marken wie SOS, GreenDoc oder BodyMedica etwa 127 (2016: 70) Mio. Euro Umsatz ansteuert, mit seinem Investment beim weiteren Wachsen und der Digitalisierung der OTC-Plattform unter die Arme greifen. ■

DLA Piper für BILD erfolgreich

WEGWEISENDES URTEIL VORM BGH ERRUNGEN — **DLA Piper** hat den Medienkonzern **Axel Springer** und seine Tochter **BILD** erfolgreich in einer Auseinandersetzung bis zum **Bundesgerichtshof (BGH)** vertreten und dabei eine Grundsatzentscheidungen zu zentralen äußerungsrechtlichen Fragen erstritten. In der in Karlsruhe nun abgewiesenen Unterlassungsklage ging es um die steckbriefartige Suche nach G20-Tätern durch die BILD im Anschluss an das im Juli 2017 in Hamburg stattgefundene Gipfeltreffen, bei dem es in der Stadt zu Krawallen seitens G20-Gegnern gekommen war.

Geklagt hatte eine auf Fotos, die BILD online wie in der Print-Ausgabe veröffentlicht hatte, abgebildete Frau wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Entgegen der vorinstanzlichen Entscheidungen des **Landgerichts Frankfurt am Main** und des **Oberlandesgerichts Frankfurt** hielten die BGH-Richter die offensive Suche der Zeitung nach sachdienlichen Hinweisen auf Störenfriede für zulässig und hoben damit die zuvor gefällten Urteile auf. BILD-Chefredakteur **Julian Reichelt** sieht die Pressefreiheit dadurch gestärkt, wie er öffentlich kommentierte. Vor Gericht führte DLA Piper-Partner **Stefan Engels** (IPT, Hamburg) die Verteidigung der Medienverteter. ■

TRANSFERMARKT

Baker McKenzie gewinnt einen Lateral von **PwC** für die Frankfurter Steuerpraxis. **Florian Gimmler** startet gemeinsam mit seinem dreiköpfigen Team zum 1.1.2021 als Partner im Main-Office. Fachlich berät er in verschiedensten Branchen in allen Themengebiete-

ten des internationalen Unternehmens- und Konzernsteuerrechts, insbesondere Transfer Pricing, wobei sein Schwerpunkt auf der Restrukturierung von Wertschöpfungsketten und der Gestaltung und Verteidigung von Verrechnungspreismodellen international tätiger Konzerne liegt. + + + **Ashurst** verstärkt zum 1.11.2020 ihre deutsche Restructuring & Special Situations-Praxis in München auf Partnerebene. **Karsten Raupach** ist seit 2015 für die Kanzlei tätig und auf nationale wie internationale Restrukturierungen spezialisiert. Sein Schwerpunkt sind finanzielle Restrukturierungen. Raupach verfügt über umfassende Expertise auf dem Gebiet nationaler und grenzüberschreitender Finanzierungen sowie gerichtlicher und außergerichtlicher Restrukturierungen. Vor seiner Zeit bei Ashurst beriet er bei der Kanzlei **Kirkland & Ellis**. Als einziger Deutscher wurde der Restrukturierungsexperte jetzt in die Partnerriege von Ashurst aufgenommen. Weltweit begrüßt die Sozietät 15 neue Partnerinnen und Partner. + + + **Wessing & Partner** wächst zum Jahreswechsel in Düsseldorf um eine neue Partnerin. **Katharina Anna Schomm** ist spezialisiert auf das Arzt- und Medizinstrafrecht sowie die Beratung und Vertretung von Unternehmen in der Gesundheitsbranche. Darüber hinaus berät die 37-Jährige Unternehmen und Einzelpersonen in allgemeinen wirtschaftsstrafrechtlichen Fragen. Bevor sie 2015 zur Kanzlei wechselte, war sie als Inhouse Juristin bei der **LVM Versicherung** in Münster tätig. Ihre Arbeit als neue Wessing-Partnerin wird Schomm aktiv im Herbst 2021 antreten, wenn sie aus der Elternzeit zurück ist, so Partner **Matthias Dann**, Leiter der Praxis Arzt- und Medizinstrafrecht.

ALLES, WAS RECHT IST

— Mit seinem Urteil zum Wiederrufsrecht bei Fernabsatzverträgen hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** jetzt die Rechtssicherheit für Unternehmer mit Auftragsarbeiten gestärkt. Demnach ist der Widerruf bei Spezialanfertigungen auf Kundenwunsch grundsätzlich nicht möglich, selbst dann nicht, wenn die Anfertigung des bestellten Ware noch nicht begonnen hat, befanden die Luxemburger Richter.

Im konkreten prozessierten Fall ging es um einen Anbieter von Einbauküchen, der Schadensersatz von einem Kunden verlangte, weil dieser die bestellte Küche nicht mehr abnehmen wollte. Der Kunde argumentierte damit, dass der Unternehmer noch nicht mit der Anfertigung begonnen habe. **Lars Eckhoff**, Rechtsanwalt und Partner bei der Wirtschaftskanzlei **CMS Deutschland**, wertet das Urteil als Erfolg für die Auftragnehmer.

„Verkäufer müssen bei Verträgen über ‚personalisierte Waren‘ keinen Widerruf befürchten, und zwar unabhängig davon, wann sie mit der Ausführung eines Auftrags beginnen“, erklärt der Jurist. Anderenfalls hinge die Frage, ob Verbraucher derartige Verträge widerrufen können, oder nicht, allein vom internen Zeitplan des Unternehmers ab, der für die Kunden oft nicht zu durchschauen ist, gibt Eckhoff zu bedenken. „Die Widerrufsmöglichkeit hängt nach meiner Interpretation des Urteils auch nicht davon ab, ob ein ‚Rückbau‘ mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich wäre“, fügt der CMS-Experte hinzu.

Verbandssanktionen – Was bringt das neue Gesetz?

AUSWIRKUNGEN AUF DAS STEUERSTRAFRECHT – Das voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft tretende Verbandssanktionengesetz (VerSanG) war zuletzt erheblicher Kritik ausgesetzt. Der Bundesrat hat am 18.9.2020 zwar einen Teil dieser Kritik übernommen, das Gesetz aber nicht grundsätzlich abgelehnt. Das VerSanG wird in besonderem Maße Auswirkungen für die Verfolgung von Steuerstraftaten im unternehmerischen Bereich haben, meinen Andreas Höpfner und Michael Schwindt, Steuerstrafrechtler von Flick Gocke Schaumburg.

Eine Verbandsgeldsanktion soll zukünftig in Betracht kommen, wenn eine sog. Leitungsperson entweder eine Verbandstat, wie etwa eine Steuerhinterziehung, selbst begangen oder keine Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Verbandstat getroffen, also Aufsichtspflichten verletzt hat (§ 3 VerSanG-E). Tathandlung ist bei den meisten Steuerdelikten die Abgabe falscher Steuererklärungen. Da die Abgabe von Steuererklärungen zu den ureigensten Aufgaben der organschaftlichen Vertreter gehört, ist Täter regelmäßig eine Leitungsperson. Infolgedessen wird bei steuerstrafrechtlichen Vorwürfen die Einleitung verbandsbezogener Ermittlungen der Regelfall werden. Verschärfend kommt nämlich hinzu, dass das sog. Opportunitätsprinzip abgeschafft werden soll. Die Ermittlungsbehörden sind zukünftig verpflichtet, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten Ermittlungsverfahren einzuleiten (sog. Legalitätsprinzip).

Besondere Bedeutung kommt nach dem VerSanG-E präventiven Maßnahmen, wie etwa der Implementierung von Tax Compliance Management Systemen (TCMS), zu. Unter besonderen Voraussetzungen sind diese sanktionsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt sogar für nachträglich getroffene Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße. Der Gesetzgeber lässt es allerdings den Behörden und Gerichten vorbehalten, in welchem Umfang eine Milderung in Betracht kommt. Aus Praxissicht zu begrüßen ist, dass der Gesetzesentwurf keine Vorgaben für die Ausgestaltung eines TCMS enthält. Umfang und Ausgestaltung richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des Unternehmens in Abhängigkeit von Kriterien, wie der Branche oder Größe.

Bereits heute ist die Durchführung von unternehmensinternen Untersuchungen (sog. Internal Investigations) bei größeren Steuerstrafverfahren im Unternehmensbereich gängige Praxis. Der Gesetzesentwurf wertet die Bedeutung solcher Untersuchungen erheblich auf. Wird eine Internal Investigation durchgeführt, die bestimmten Anforderungen entspricht, reduziert sich das gesetzliche Höchstmaß der Verbandsgeldsanktion um die Hälfte, das Mindestmaß entfällt.

Bedenklich ist, dass die Sanktionsmilderung im Ermessen („soll“) steht und es dadurch nicht zwangsläufig zu einer sanktionsmildernden Berücksichtigung kommt. Eine Milderung kommt nur in Betracht, wenn die Untersuchung einen „wesentlichen Beitrag zur Aufklärung“ der Straftat geleistet und eine „umfassende Kooperation“ des Unternehmens stattgefunden hat. In der Praxis dürfte regelmäßig Streit über das Vorliegen dieser recht unbestimmten Voraussetzungen entstehen. Eine Frage ist dabei, wer darüber entscheidet. Im Zweifel wird

die Ermittlungsbehörde diese Kompetenz für sich in Anspruch nehmen. Es wird zu empfehlen sein, sich zukünftig vor Durchführung einer Internal Investigation mit den Behörden abzustimmen. Dann allerdings

besteht das Risiko, dass die Ermittlungsbehörde maßgeblichen Einfluss auf Art und Umfang der internen Maßnahmen nehmen und die Spielregeln diktieren wird.

Speziell aus steuerstrafrechtlicher Sicht kritisch ist eine Regelung im VerSanG-E, nach der eine Verbandssanktion nicht verhängt wird, wenn eine Verbandstat nicht verfolgt werden kann, weil eine Strafe ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall ist bei der Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige (§ 371 AO) gegeben. Die Selbstanzeige, insbesondere im Unternehmensbereich, hat hohe Hürden. So muss sie vollständig sein, d. h. es müssen Angaben zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre gemacht werden. Weiterhin muss die Selbstanzeige im Namen der jeweiligen Täter erfolgen, was insbesondere bei ausgeschiedenen Arbeitnehmern bzw. Gesellschaftern äußerst schwierig ist. Aus diesem Grund ist es gängige Praxis, auftretende Fehler zunächst zu berichtigen (§ 153 AO), wenn zunächst keine Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorliegen. Zeigt der aktuelle Unternehmensverantwortliche entgegen § 153 AO erkannte Unrichtigkeiten nicht unverzüglich an, macht er sich wiederum wegen Steuerhinterziehung durch Unterlassen strafbar. Angesichts dieser Gemengelage wäre eine Regelung wünschenswert, nach der auch eine unverzüglich abgegebene steuerliche Berichtigungserklärung die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion ausschließt.

Die Zeit bis zum Inkrafttreten des VerSanG sollte genutzt werden, um TCMS zu implementieren bzw. bestehende TCMS zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Dabei empfiehlt sich die Einholung qualifizierten steuerlichen und rechtlichen Rats, ggf. auch in Form einer Zertifizierung (IDW-PS 980). Sollte zukünftig der Verdacht einer Verbandstat aufkommen, wird trotz o. g. Kritik zur Durchführung von internen Untersuchungen zu raten sein. Nebenbei: Bereits heute werden die Etablierung von TCMS sowie interne Untersuchungen nach der Rechtsprechung des BGH (1 StR 265/16) bußgeldmindernd berücksichtigt. ■



Andreas Höpfner und Michael Schwindt
Flick Gocke Schaumburg

„Bring your own device“ versus Datenschutz

CONTAINER-LÖSUNGEN KÖNNEN HELFEN – Die Corona-Pandemie zwingt viele Unternehmen, sich technisch und organisatorisch neu aufzustellen. Hierzu gehört auch das Angebot an die Mitarbeiter, örtlich flexibel arbeiten zu können. Viele Mitarbeiter wollen dabei beispielsweise ihre privaten Smartphones auch für berufliche Aufgaben einsetzen (bekannt als „Bring-Your-Own-Device“ bzw. „BYOD“). Eine solche Verwendung von privaten Endgeräten ist jedoch vor allem aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht unproblematisch. Der Einsatz sogenannter Container-Lösungen kann hierbei helfen, wie Matthias Götz, Partner der auf Datenschutzrecht spezialisierten Kanzlei Nikol & Goetz, erläutert.

Nutzt der Mitarbeiter personenbezogene Daten im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit (z. B. Kundendaten) auf seinem privaten Endgerät, nimmt dies das Unternehmen nicht aus der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Unternehmen muss daher die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten sicherstellen. Dazu braucht es u. a. Zugriff auf und Kontrolle über die relevanten Daten. Ein unbeschränkter Zugriff auf das private Endgerät des Mitarbeiters wird hier aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch kaum zu vertreten sein. Klassische Mobile-Device-Management-Systeme helfen außerdem nur bedingt weiter, da der Zugriff auf die privaten Daten des Mitarbeiters möglich bleibt.

In der Praxis wird dieses Spannungsfeld daher nur über eine strikte Trennung der beruflichen und privaten Daten aufzulösen sein. Das kann durch Einsatz sogenannter Container-Lösungen gelingen. Hierbei wird ein abgeschotteter „betrieblicher“ Bereich auf dem privaten Endgerät geschaffen, der separat kontrolliert und verwaltet werden kann.

Anforderungen an Container-Lösungen

Bei der Auswahl einer Container-Lösung sollten Unternehmen insbesondere folgende Dinge beachten: **1. Trennung von Daten:** Die strikte Trennung von privaten und beruflichen Daten muss technisch sichergestellt sein, z. B. darf der Zugriff einer App aus dem einen Bereich auf Apps oder Daten in dem anderen Bereich nicht möglich sein. **2. Kein „Copy & Paste“:** Ein „Copy & Paste“ des Mitarbeiters von betrieblichen Informationen in private Apps (z. B. Social Media Apps) sollte technisch unterbunden sein. **3. Kontrolle und Löschung:** Die Kontrolle der datenschutzkonformen Verwendung der Endgeräte und ebenso die Löschung der betrieblichen Daten durch das Unternehmen muss wie oben beschrieben möglich sein, ohne dass auf den privaten Bereich zugegriffen werden kann bzw. Daten aus dem privaten Bereich gelöscht werden können. **4. Zugang:** Der Zugang zum betrieblichen Bereich sollte nur mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung möglich sein. Zumindest sollte ein starker Passwortschutz bestehen. **5. Verschlüsselung:** Die betrieblichen Daten sollten auf dem Endgerät und bei der Übertragung verschlüsselt sein. **6. Betriebssystem und Apps:** Das Betriebssystem und zumindest die in dem betrieblichen Profil verwendeten Apps sollten stets auf dem aktuellen Stand sein. Mit manchen Container-Lösungen können solche Updates „erzwingen“ werden. **7. Internationaler Datentransfer:** Die in dem Container gespeicherten Daten sollten die EU nicht verlassen, zumindest

aber sollten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) zum Datentransfer in unsichere Drittländer eingehalten werden (z. B. durch Abschluss von Standardvertragsklauseln). **8. Auftragsverarbeitungsvertrag:** Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags mit dem Anbieter der Container-Lösung erforderlich sein (Art. 28 Abs. 3 DSGVO).



Matthias Götz
Nikol & Goetz RAe

Vereinbarungen mit und Schulungen für Mitarbeiter

Mit den Mitarbeitern sind Vereinbarungen zur Teilnahme an dem BYOD-Programm zu treffen. Diese sollten insbesondere folgende Punkte abdecken: Informationen zu Meldepflichten bei verloren gegangenen Endgeräten, Richtlinien zum Passwortschutz, Regelungen zur Haftungsverteilung, Kostenregelungen, Informationen zum (Fern-)Zugriff, usw. Außerdem ist es ratsam, die Mitarbeiter zu ihrem Umgang mit BYOD-Geräten zu schulen.

BYOD-Programme für Mitarbeiter werfen auch arbeitsrechtliche Fragen auf. Sollte das BYOD-Programm nicht freiwillig sein, müsste die Nutzung von privaten Endgeräten ggf. vergütet werden. Schließlich sollte auch eine Abstimmung mit dem Betriebsrat erfolgen. Container-Lösungen können aufgrund ihrer Protokollierungsmöglichkeiten eine technische Einrichtung zur Überwachung der Arbeitnehmer darstellen (§ 87 Nr. 6 BetrVG). Zu guter Letzt sollten Unternehmen auch steuerrechtliche Implikationen von BYOD-Programmen im Blick haben.

Fazit

Die Vorteile eines BYOD-Programms liegen auf der Hand: Die Mitarbeiter freuen sich, dass sie den Alltag nicht mehr mit zwei Smartphones oder Laptops bestreiten müssen. Das Unternehmen kann Kosten sparen, da es keine separaten Endgeräte mehr anschaffen muss. Allerdings sind bei der Umsetzung eines BYOD-Programms insbesondere die oben genannten rechtlichen Probleme zu berücksichtigen. Eine Container-Lösung scheint hierbei aus datenschutzrechtlicher Sicht unerlässlich. In jedem Fall sollte beim Aufsetzen eines solchen Programms neben der Rechts- und der IT-Abteilung auch die Personalabteilung und ggf. der Betriebsrat mit einbezogen werden. So kann ein BYOD-Programm zu einem Erfolg werden, ohne dass man sich in den rechtlichen Fallstricken verfängt. ■